



St. Moritz

Merkblatt Strassenabstand

Strassenabstand gemäss Art. 91 Abs. 8 Baugesetz:

Für den Mindestabstand der Gebäude von Strassen ist die Baulinie massgebend. Fehlt eine solche, was zurzeit, mit Ausnahme in der inneren Dorfzone, der Fall ist, gelten gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 19. Februar 2001 und 3. Oktober 2011 in Anlehnung an das geltende Baugesetz folgende Bestimmungen:

Strassenabstand ab bestehendem respektive zukünftigem Fahrbahnrand gemessen:

Für Hauptgebäude ist der kleine Grenzabstand massgebend:

Villenzone:	6.00 m Strassenabstand
Allgemeine Wohnzone:	5.00 m Strassenabstand
Für alle anderen Zonen mit geringeren Grenzabstandsvorschriften wenigstens:	4.00 m Strassenabstand
In der inneren Dorfzone	Baulinien

Für Nebengebäude nach Art. 90 Abs. 2 BauG, für welche in allen Zonen ein minimaler Grenzabstand von 2.50 m massgebend ist:

In allen Zonen	4.00 m Strassenabstand
----------------	-------------------------------

Für unterirdische Bauten (nach Baugesetz 4 m Strassenabstand erforderlich):

In allen Bauzonen ist eine Unterschreitung der 4.00 metrigen Minimalvorschrift möglich, die aber von Fall zu Fall situativ beurteilt werden muss.

Mögliche Bedingungen, Auflagen oder Vereinbarungen Grunddienstbarkeit mit Durchgangsrecht, Landtausch, Landerwerb etc.

Konstruktion betr. Strassenlasten gemäss SIA Norm 160 Ausnahmegewilligung mit Revers (Art. 7 BauG)

St. Moritz, 19. Februar 2001

Revisionen:
3. Oktober 2011
19. März 2021